Claudia Moddelmog

Königliche Stiftungen des Mittelalters im historischen Wandel

StiftungsGeschichten

Band 8

Herausgegeben von
Michael Borgolte

Claudia Moddelmog

Königliche Stiftungen des Mittelalters im historischen Wandel

Quedlinburg und Speyer, Königsfelden, Wiener Neustadt und Andernach

Akademie Verlag

Abbildung auf dem Einband: Calendarium cum necrologio Quedlinburgense: HAB 13. Ms. Aug. fol. (Cod. Guelf. 13 Aug 2°) fol. 3v.
Monatsübersichten zu März und April aus einem Kalendar des 13. Jahrhunderts, das im 14. Jahrhundert im Quedlinburger Kanonissenstift mit nekrologischen Nachträgen versehen wurde.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© Akademie Verlag GmbH, Berlin 2012
Ein Wissenschaftsverlag der Oldenbourg Gruppe

www.akademie-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Einbandgestaltung: hauser lacour
Druck: MB Medienhaus Berlin
Bindung: Norbert Klotz, Jettingen-Scheppach

Dieses Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

ISBN 978-3-05-005782-8
eISBN 978-3-05-005783-5

Inhalt

Vorwort 9

I. Einleitung: Stiftungsgeschichte zwischen Wandel und Verstetigung .. 11
I.1. Das historische Problem und die Forschung 11
I.2. Untersuchungsziele und Vorgehensweise 13
I.3. Vorklärung: Die Identität von Stiftungen im Wandel 16

II. Der Fall Quedlinburg: Familiengedenken im Kanonissenstift 19
II.1. Historischer Kontext 19
II.2. Die Stiftung: 936 20
II.3. Die Geschichte der Stiftung 27
II.3.1. Der Ausbau der Stiftung unter dem Zugriff der Stifter 27
II.3.2. Kontinuität als Signum 34
II.3.3. Anknüpfung und Brüche: Heinrich II. und die Kanonissen ... 41
II.3.4. Die Quedlinburger Memorialpraxis um das Jahr 1000 47
II.3.5. Die Entkopplung von Stiftung und Königtum 51
II.3.6. Verengung und Transformation des Gedenkens 53
II.4. Resümee 63

III. Der Fall Speyer: Eine Jahrtagsstiftung für Heinrich IV. 65
III.1. Historischer Kontext 65
III.2. Die Stiftung: 1111 68
III.3. Geschichte der Stiftung 77
III.3.1. Das Ende einer kurzen Tradition: Das Königtum und die Speyerer Memoria 77
III.3.2. Anknüpfung und neue Impulse − Friedrich II. und sein Kanzler 81
III.3.3. Neukonfigurationen der Memoria am Speyerer Dom 84
III.3.4. Verschiebungen: Königtum, Geistlichkeit und Stadtgemeinde 88

III.3.5. Die königliche Memoria als Schauplatz innerstädtischer Kämpfe ... 91
III.3.6. Der Jahrtag Heinrichs IV. und die spätmittelalterliche Königsmemoria ... 95
III.3.7. Die Agenten der Memoria und die Stiftung zwischen Erinnern und Vergessen ... 104
III.4. Resümee ... 108

IV. Der Fall Königsfelden: Familiengedenken im Klarissen- und Franziskanerkloster ... 111
IV.1. Historischer Kontext ... 111
IV.2. Die Stiftung: 1309 ... 113
IV.3. Die Geschichte der Stiftung ... 118
IV.3.1. Der Ausbau des Klosters ... 118
IV.3.2. Die Ausfaltung der Memoria ... 143
IV.3.3. Traditionen zwischen Aneignung und Wendung ... 167
IV.4. Resümee ... 200

V. Der Fall Wiener Neustadt: Ein Kollegiatkapitel für den repräsentativen Gottesdienst ... 205
V.1. Historischer Kontext ... 205
V.2. Die Stiftung: 1444 ... 206
V.3. Die Geschichte der Stiftung ... 212
V.3.1. Ausbau der Stiftung, Nachjustierung und neue Aufgaben ... 212
V.3.2. Alte Probleme, neue Pläne und eine radikale Lösung ... 216
V.3.3. Silentium: die missachtete Gemeinschaft ... 219
V.4. Resümee ... 220

VI. Der Fall Andernach: Priesterpfründe und Gefallenenjahrtag ... 223
VI.1. Historischer Kontext ... 223
VI.2. Die Stiftung: 1475 ... 224
VI.3. Die Geschichte der Stiftung ... 229
VI.3.1. Eine problematische Dotation: der Andernacher Zoll ... 229
VI.3.2. Von der Notlösung zur Gewohnheit: Missbrauch der Pfründe und Sicherung des Stiftungsvollzugs ... 231
VI.3.3. Kaiserlichkeit als Zierde: das Altarretabel ... 238
VI.3.4. Übergreifende Stabilität und Änderungen im Detail ... 239
VI.3.5. Störfaktoren: Kaiser, Landesherr und Diözesan bei der Besetzung der Vikarie ... 244

VI.3.6. Erinnerung an Stiftung und Stifter als Argument – Ausnahme und Alltag ... 250
VI.3.7. Ohne Kerzen und mit Predigt: der Stiftungsvollzug im 17. Jahrhundert ... 252
VI.3.8. Probleme von Dauer: eine lukrative Pfründe, partikulare Interessen ... 257
VI.3.9. Die Abschaffung des Andernacher Zolls: Der Stiftungsvollzug am Ende ... 262
VI.4. Resümee ... 267

VII. Die Fallstudien in der Zusammenschau ... 271

VIII. Anhang ... 275
VIII.1. Nachweise ... 275
VIII.1.1. Nachweise aus Andernacher Baumeisterrechnungen ... 275
VIII.1.2. Nachweise aus Andernacher Ratsrechnungen ... 278
VIII.1.3. Nachweise aus Andernacher Rentmeisterrechnungen ... 279
VIII.1.4. Nachweise aus Andernacher Kornrechnungen ... 284
VIII.1.5. Nachweise aus Andernacher Kirchenmeisterrechnungen ... 284
VIII.1.6. Nachweise aus Andernacher Ratsprotokollen ... 286
VIII.2. Siglen ... 287
VIII.3. Quellen und Literatur ... 289
VIII.3.1. Ungedruckte Quellen und Archivalien ... 289
VIII.3.2. Gedruckte Quellen, Inventare und Regestenwerke ... 290
VIII.3.3. Literatur ... 293
VIII.4. Register ... 306

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2009 von der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen und für den Druck geringfügig überarbeitet. Ohne Unterstützung in den verschiedensten Formen wäre sie nicht zustande gekommen, und die Liste derer, die mir dabei ihre Aufmerksamkeit geschenkt und Hilfe geleistet haben, wäre zu lang, um sie an dieser Stelle zu präsentieren. Die jahrelange Arbeit an den hier präsentierten Fallstudien hatte ihren Mittelpunkt in meinem früheren kollegialen Umfeld in Berlin, wo ich immer wieder Anregung und Ermunterung erhalten habe. Doch auch andernorts, am Rande von Tagungen und in den verschiedenen Archiven und Bibliotheken, habe ich mannigfach Beratung und Hilfe von Kolleginnen und Kollegen in Anspruch nehmen können. Ob es um Beistand beim Entziffern oder Datieren einer Handschrift ging, um die Zusendung schwer zugänglicher Literatur, um Gespräche zu sehr speziellen oder sehr grundsätzlichen fachlichen Problemen − zahllos waren die Momente freundlichen Entgegenkommens, für die ich nur summarisch danken kann.

Zu ausdrücklichem Dank verpflichtet bin ich aber meinem Betreuer, Prof. Dr. Michael Borgolte (Berlin), der die Arbeit angeregt und bei Problemen aller Art seine Hand gereicht hat, und ebenso Prof. Dr. Michael Menzel (Berlin), der mir als zweiter Betreuer zur Seite stand. Ich danke außerdem Prof. Dr. Simon Teuscher (Zürich), der mir nach dem Wechsel an die Universität Zürich neben den neuen Aufgaben in Forschung und Lehre bereitwillig Gelegenheit zur Überarbeitung des Manuskripts gab. Mit Dank namentlich erwähnen muss und will ich zudem Katrin Frische (München), die mir zahlreiche Materialien zur Fallstudie über die Königsfelder Stiftung überlassen hat, sowie all diejenigen, die mit kritischer Lektüre und Hilfe bei der Erstellung von Satz und Register zur endgültigen Gestalt des Manuskripts beigetragen haben: Tillmann Lohse (Berlin), Doris Bulach (München), Marcel Müllerburg (Berlin), Susanne Härtel (Konstanz), Juliane Schiel (Zürich) und Paul Predatsch (Berlin).

Nicht zuletzt möchte ich einige Worte zu all den Arbeiten jener Expertinnen und Experten sagen, auf denen diese Arbeit aufbaut. Es war eine prinzipielle Entscheidung, die Anmerkungen schlank zu halten und über die nötigen Belegstellen hinaus nur jene Titel zu verzeichnen, die in engstem Bezug zu den im Text behandelten Problemen stehen. Es gilt eben für die Auseinandersetzung mit den gedruckten Ergebnissen der neueren und älteren Forschung dasselbe wie für die Anregungen in der persönlichen Begegnung: Gedanken finden sich nicht einzelnen Köpfen.

Zürich, im November 2011

I. Einleitung: Stiftungsgeschichte zwischen Wandel und Verstetigung

I.1. Das historische Problem und die Forschung

Der Begriff ‚Stiftungen' markiert ein weites Feld historischer Forschung, das schon seit Jahrzehnten große Beachtung findet. Von den Eigendynamiken des akademischen Betriebs abgesehen, hat dieses nicht enden wollende Interesse gewichtige sachliche Gründe. Zum einen haben Stiftungen in zweifacher Hinsicht universalen Charakter: sie tauchen mit konjunkturellen Schwankungen in sehr verschiedenen Kulturen und Zeiten auf. Zum anderen gehören sie zu jenen Phänomenen, die quer stehen zu vielen denkbaren Segmentierungen von Gesellschaften. Sie ermöglichen, aber sie erfordern auch die umfassende historische Analyse, bei der etwa wirtschaftliche Aspekte ebenso zutage treten und beachtet werden wollen wie geistesgeschichtliche. Zum anderen ist für die anhaltende Attraktivität von ‚Stiftungsgeschichte' relevant, dass die Erforschung von Stiftungen anschlussfähig ist für viele neue Fragestellungen und deshalb von den Wendungen des Faches, den wissenschaftlichen turns, nicht bedroht wird wie andere Forschungsfelder. Obwohl die Universalität des Phänomens diesen Sachverhalt wenig überraschend erscheinen lässt, brauchte es doch die inspirierte Aufmerksamkeit und Arbeit zahlreicher einzelner Historikerinnen und Historiker, die sich ändernden Ausrichtungen der wissenschaftlichen Forschung für die Untersuchung von Stiftungen fruchtbar zu machen – oder umgekehrt. Eine der neuen Perspektiven, die in den letzten Jahren entwickelt wurde, ist das Problem der Dauerhaftigkeit von Stiftungen, das es – weil es die die vorliegende Arbeit bestimmt – nun einzuordnen und zu konturieren gilt.[1]

Neue Fragen müssen die Arbeit der älteren Forschung nicht gegenstandslos machen. Im Fall der Stiftungsforschung sind ältere Ansätze stets wichtig geblieben und bis heute Bezugspunkt und Reibungsfläche. So hat schon 1914 Bernhard Laum klare Kriterien dafür gegeben, was unter einer Stiftung zu verstehen ist: Eine Person stellt einen Vermögenskomplex zur Verfügung, der dazu dienen soll, auf Dauer einen bestimmten Zweck zu verwirklichen. Aus der Dauer des vom Stifter gesetzten Zwecks folgt nach

1 Vgl. zu den angesprochenen Aspekten etwa den Sammelband *Borgolte*, Stiftungen (2005); *Ders.*, Geschichte des Stiftungsrechts (2002); *Ders*., Totale Geschichte (1993); eine Bibliographie zur Stiftungsforschung im Sammelband *Ders.*, Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten (2000), 323–328.

Laum, dass auch die gestiftete Gabe eine dauerhafte sein muss. Laum unterschied deshalb ein bereitgestelltes Vermögen, das bestehen bleiben müsse, von den Einkünften aus diesem Vermögen, die zur Umsetzung des vom Stifter intendierten Zwecks verbraucht werden würden.[2] Die von Laum verwendete Stiftungsdefinition ist bis heute weitgehend gebräuchlich, wurde aber auch spezifisch erweitert,[3] indem zusätzlich Gaben als Stiftungsdotation aufgefasst werden, die auf andere Weise als durch stetig fließende Einkünfte dauerhaft von Wert oder Nutzen sein konnten, beispielsweise wertvolle, künstlerisch gestaltete Gegenstände aus beständigem Material oder auch rechtliche Privilegierungen zum Vorteil der mit dem Stiftungsvollzug betrauten Personen.

Die Kontinuität der in der Forschung verwendeten Kriterien für die Einordnung eines Phänomens als Stiftung hat nicht verhindert, dass sich die konzeptuelle Beschreibung von Stiftungen, und zwar vormoderner Stiftungen im besonderen, seit einiger Zeit stark gewandelt hat. In einer forschungskritischen Studie hat Michael Borgolte bereits 1988 den Anachronismus der lange Zeit vorherrschenden rechtshistorischen Perspektive auf vormoderne Stiftungen aufgezeigt: „Die verschiedenen Versuche der Altertumswissenschaftler und Mediävisten, in der antiken und mittelalterlichen Überlieferung die juristische Persönlichkeit des modernen Stiftungsrechts aufzufinden, blieben erfolglos". Nicht die Vorstellung von der rechtlichen Selbständigkeit von Stiftungen habe deren Funktionsfähigkeit gesichert, sondern eine dauerhafte soziale Wechselbeziehung zwischen natürlichen Individuen – dem Stifter und den von ihm mit dem Stiftungsvollzug beauftragten Personen.[4] Das kulturelle Fundament dieser Beziehung sei die im vormodernen Europa herrschende Vorstellung von der „Gegenwart der Toten" gewesen, derzufolge eine Person über ihren Tod hinaus Rechtssubjekt blieb. Das Gedenken der Toten sei nicht als subjektives Erinnern wahrgenommen worden, sondern als objektive Vergegenwärtigung.[5]

Die von Borgolte vorgeschlagene sozialhistorische Sicht auf Stiftungen hat eine neue Antwort auf die Frage danach gegeben, wie Stiftungen im Mittelalter gedacht werden konnten, nicht aber darauf, wie sie dauerhaft von Bestand blieben. Denn eine Implikation des sozialhistorischen Ansatzes liegt in der Einsicht, dass mittelalterliche Stiftungen weit mehr als moderne fragile Gebilde waren. Die Denkform von der Gegenwart der Toten war Ausdruck und Bedingung sozialer Bindungen zwischen Verstorbenen und Lebenden; sie garantierte jedoch dem einzelnem keineswegs das dauerhafte Gedenken. Auch ein Stifter konnte – so ist denn auch in der neueren Forschung hervorgehoben worden – nicht mit Selbstverständlichkeit erwarten, dass die von ihm beauftragten Personen seinen Willen dauerhaft ausführen würden. Das betraf schon den

2 Vgl. *Laum*, Stiftungen (1964), 1f.
3 Vgl. *Lusiardi*, Stiftung (2005), 50–65.
4 *Borgolte*, Stiftungen des Mittelalters (1988), 83f.
5 *Borgolte*, Stiftungen des Mittelalters (1988), 88, unter Rückgriff auf *Oexle*, Gegenwart der Toten (1983), und *Ders.*, Gegenwart der Lebenden (1985).

Stiftungsakt, bei dem der Stifter auf die aktive Zustimmung der gegründeten oder beauftragten Gemeinschaft angewiesen war: „Der Wille des Stifters ist von vornherein nicht absolut, er ist eingeschränkt, er hat sich an den Möglichkeiten und auch an der Bereitschaft derjenigen zu orientieren, die künftig in seinem Sinne handeln sollen“.[6]

Die Fragilität mittelalterlicher Stiftungen ist in den letzten Jahren zudem von anderer Seite her problematisiert worden, unter Hinweis auf die Spannung nämlich, in der das Streben eines Stifters nach der kontinuierlichen Umsetzung des festgelegten Stiftungszwecks zum Wandel der historischen Wirklichkeit treten konnte, in die eine Stiftung eingebettet ist. Die Zwecke von Stiftungen und die Mittel, die ein Stifter zur Sicherung seiner Verfügungen einsetzen konnte, sind jeweils auf konkrete Bedürfnisse und Strukturen zugeschnitten und gewinnen ihre Ausprägungen durch den Bezug auf die jeweils zeitgenössischen Ordnungsvorstellungen und Weltanschauungen. Ändern sich diese, kann der Bestand einer Stiftung in Gefahr geraten, wie 1986 Marlene Besold-Backmund in einer Studie über das Stiftungswesen zweier fränkischer Kleinstädte betont hat, ohne jedoch weitere Forschungen größeren Umfangs damit anzustoßen.[7] Erst ein im Jahr 2000 erschienener Sammelband machte ‚Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten‘ programmatisch zum Gegenstand, der darin in einzelnen Fallstudien von verschiedenen Richtungen her exemplarisch behandelt wurde. Die jüngste ausführliche Untersuchung zum Verhältnis von historischem Wandel und auf Ewigkeit angelegten Stiftungen hat 2004 Benjamin Scheller vorgelegt, der die Stiftungen Jakob Fuggers des Reichen in der Reformationszeit untersuchte und damit gezielt eine Phase kulturellen Umbruchs in den Blick nahm, die das religiöse Fundament des Stiftungswesens erschütterte.[8] Insgesamt, so ist zu konstatieren, ist die Spannung zwischen dem auf Dauer zielenden stifterlichen Impetus und dem schleichenden oder plötzlichen Wandel der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt zwar als Problem erkannt, aber weit entfernt davon, als erforscht zu gelten.

I.2. Untersuchungsziele und Vorgehensweise

Die vorliegende Arbeit begreift sich selbst als ein Durchgangsstadium auf dem Weg zu einer vertiefenden Erforschung von Stiftungswirklichkeiten, der gerade erst betreten wird. Ihr übergreifendes Ziel ist deshalb kein analytisches, sondern ein heuristisches und besteht darin, das Problem der Verstetigung von Stiftungsimpulsen möglichst weit aufzufächern, verschiedene Konstellationen erst sichtbar werden zu lassen, in denen die erhoffte Dauer-

6 *Borgolte*, König (2000), 41; vgl. außerdem *Wagner*, Universitätsstift (1999), v. a. 26f. Grundsätzlich zum Verhältnis der Begriffe ‚Stiftung‘, ‚Herrschaft‘ und ‚Genossenschaft‘ *Borgolte*, Stiftungen des Mittelalters im Spannungsfeld (1994).

7 Vgl. *Besold-Backmund*, Stiftungen (1986), 8.

8 Vgl. *Borgolte*, Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten (2000); *Scheller*, Memoria (2004).

haftigkeit mittelalterlicher Stiftungen mit historischem Wandel in Spannung trat. Um dieses Ziel umzusetzen, schien es geraten, aus der Geschichte von Stiftungen selbst heraus – gewissermaßen von innen nach außen – zu beobachten, welche historischen Veränderungen sich darin als relevant erweisen konnten. Zu diesem Zweck waren einzelne Fallstudien anzufertigen und die Geschichte ausgewählter Stiftungen vom Stiftungsimpuls bis zu dessen Erlöschen zu erforschen. Um den Beobachtungsrahmen zusätzlich zu erweitern, galt es, möglichst verschiedene Stiftungen für diachrone Untersuchungen auszuwählen. Bevor diese Auswahl der Fälle beschrieben wird, sei in aller Kürze auf die wichtigste Gemeinsamkeit der behandelten Stiftungen und einen erhofften Nebeneffekt der Untersuchung eingegangen.

Wie der Titel verrät, werden in den Einzelstudien ausschließlich königliche Stiftungen behandelt. Ein Grund dafür ist die frühere Einbindung der Verfasserin in zwei DFG-Projekte zur Erfassung und Erforschung der königlichen Stiftungen des mittelalterlichen ostfränkisch-deutschen Reiches, in deren Verlauf eine Datenbank mit etwa 900 Datensätzen erstellt wurde.[9] Auf diesen Fundus auch für die Untersuchung von Stiftungswirklichkeiten zurückzugreifen, schien aus forschungspraktischen Erwägungen heraus sinnvoll. Häufig setzten mittelalterliche Herrscher in Bezug auf ihre Stiftungen die künftigen Könige als Rechtsnachfolger ein oder beanspruchten umgekehrt Könige den Zugriff auf Stiftungen ihrer Vorgänger. Die Durchsicht der mittelalterlichen Königsurkunden erbrachte also schon erste Hinweise auf die Geschichte einzelner Stiftungen. Überdies konnten die königlichen Stiftungsimpulse mit dem in der Gesamterfassung zutage tretenden ‚Stiftungshandeln' eines Herrschers ins Verhältnis gesetzt werden. Sind mithin die praktischen Vorteile evident, die eine Konzentration auf königliche Stiftungen nahelegte, war es auf diese Weise zudem möglich, dem grundsätzlich ergebnisoffenen Ansatz dieser Arbeit ein gewisses Gegengewicht zu verschaffen und mit der Erforschung der herrscherlichen Stiftungen einen Beitrag zur Geschichte des ostfränkisch-deutschen Königtums zu leisten. Die verschiedenen Fallstudien könnten dies, so die Vorüberlegung, kaleidoskopartig tun; zahlreiche Schlaglichter auf den königlichen Umgang mit Stiftungen waren zu erwarten.

Wie das Leitprinzip größtmöglicher Varianz bei der Auswahl der einzelnen Fälle im Arbeitsprozess umgesetzt wurde, kann nun kurz verdeutlicht werden. Vom Stiftungsmodell her waren dabei Unterschiede in der gestifteten Interaktionsform, der Dotation und dem Zweck anzuvisieren. Von der Frage nach Dauer und Wandel her galt es, Milieus mit differierender Stabilität in den Blick zu nehmen. Zugleich musste die Auswahl von Stiftungen mit der Anfertigung der Fallstudien verschränkt werden und konnte nicht vorgängig erfolgen, weil die jeweilige Quellenlage in der Regel erst durch Archivreisen zu klären und so der Arbeitsaufwand abzuschätzen war. So wird es nicht überraschen, dass zuerst eine frühmittelalterliche und eine spätmittelalterliche Stiftung ausgewählt und

9 DFG-Projekt „Quellencorpus zum mittelalterlichen Stiftungswesen" (1997/1998) und DFG-Projekt „Die Stiftungen der fränkischen und deutschen Könige und ihre Wirklichkeiten" (1999/2000), beide unter der Leitung von Prof. Dr. Michael Borgolte, Humboldt-Universität zu Berlin.

die Fallstudien zum Quedlinburger Kanonissenstift (936) und dem Andernacher Gefallenengedenken (1475) durchgeführt wurden. Neben der großen zeitlichen Entfernung zwischen beiden Stiftungen liegen Unterschiede zwischen beiden Fällen in der sozialen Organisation – hier die Schaffung einer weitgehend selbständig handelnden religiösen Gemeinschaft, dort die Verankerung einer Priesterstelle mit einer spannungsreichen Aufteilung von Kompetenzen zwischen dem städtischen Rat, dem Diözesan und dem Königtum. Nach Abschluss der beiden Fallstudien ging es um Diversifikation in Hinblick auf die Dauerhaftigkeit der Stiftung. Eine Arbeit, die die Fragilität von Stiftungen zum Ausgangspunkt macht, sollte den möglichen Misserfolg stifterlicher Konzeptionen nicht lediglich theoretisch behaupten, sondern auch belegen, eine Aufgabe, die schwieriger war als gedacht. Mit dem Wiener Neustädter Kollegiatkapitel (1444) wurde aber ein Fall entdeckt, anhand dessen der frühe Abbruch einer ambitionierten Stiftung nachgezeichnet werden konnte. Für die Auswahl der beiden letzten bearbeiteten Fälle wurde neben weiterer Diversifikation angestrebt, insgesamt eine zumindest zeitlich ausgewogene Streuung zu erzielen. Maßgeblich dafür war der intendierte Nebeneffekt der Arbeit, dem Leser auch ein Kaleidoskop königlichen Umgangs mit Stiftungen zu bieten. Die Speyerer Jahrtagsstiftung Heinrichs V. für seinen Vater (1111) und diejenige des Königsfeldener Doppelklosters von Franzikanern und Klarissen (1309), die die Königinwitwe Elisabeth, Gemahlin Albrechts I., tätigte, erfüllten beide Zielvorstellungen. Die Speyerer Stiftung unterscheidet sich von allen anderen Fällen durch die Art ihrer Dotation, die eine Rechtsverleihung war. Zudem war sie sozial ganz einzigartig konstruiert, weil hier die noch nicht mit verfestigten sozialen Institutionen versehene Einwohnerschaft einer Stadt mit der Umsetzung der Stiftung beauftragt wurde. Sie war darüber hinaus angesiedelt an einem bereits etablierten Memorialort des salischen Königtums, der auch auf spätere Herrscher beträchtliche Faszination ausübte. Die Königfeldener Stiftung hingegen erfolgte in einem Moment, als der Stifterfamilie, den Habsburgern, die Königswürde verloren ging. Außerdem war hier die besondere Konstellation der Bindung an einen Orden gegeben, der zusätzlich zur Stifterfamilie Kompetenzen gegenüber dem Kloster besaß. Natürlich kann mit den ausgewählten Fällen nicht das gesamte Spektrum mittelalterlicher Stiftungen typologisch gespiegelt werden. Auch die Fünfzahl der Fälle ist vor allem ein Ergebnis des Machbaren. Doch bedarf die Entfaltung eines Problemhorizontes, wie sie angestrebt wurde, keiner repräsentiven Grundlage, sondern der bewussten Abwendung vom Individuell-Einzelnen.

Um den in dieser Arbeit anvisierten heuristischen Effekt auch bei der Durchführung der Einzelfallstudien zu erzielen, bedurfte es bei deren Anfertigung einer Vorgehensweise, die nicht von vornherein durch systematische Vorgaben den Blick auf überraschende Ergebnisse unmöglich machte. Deshalb schien die individuierende Bearbeitung der einzelnen Fälle ohne eine vorgängige Festlegung bestimmter Problemfelder angezeigt. Jeder Fallstudie liegt infolgedessen ein einfaches und flexibles Untersuchungsschema zugrunde. In zwei Schritten, nämlich der Beschreibung des historischen Kontextes und des Stiftungsvorgangs, werden zunächst der Zweck, die Konzeption der Stiftung und die

maßgeblichen sozialen, rechtlichen und kulturell-symbolischen, teils auch die wirtschaftlichen Bezüge für und bei deren Errichtung dargestellt. Im Sinne einer Versuchsanordnung haben diese beiden Abschnitte die Funktion, je verschiedene Aspekte aufzuzeigen, die in einem dritten Schritt auf Dauer und Wandel hin untersucht werden können. Kombiniert wird diese Vorgehensweise mit einer quellenorientierten, chronologisch voranschreitenden Darstellung der Stiftungsgeschichte. Soweit zu ermitteln, sollen dabei alle Quellen herangezogen werden, die eine Veränderung des Stiftungszwecks und dessen Umsetzung, Vermittlung und Deutung betreffen, darüber hinaus aber auch jene, in denen die Stifter, ihre Rechts- oder auch nur faktischen Nachfolger seitens der Destinatäre vergegenwärtigt wurden oder in denen die Destinatäre sich mit der eigenen, durch die Stiftung bestimmten Identität auseinandersetzen. Die Interpretation dieser Quellen aus dem Entstehungszusammenhang heraus kann Konstellationen sichtbar machen, die bis dahin nicht wichtig oder nicht gegeben waren. Die quellengeleitete Untersuchungsstrategie und Darstellungsweise bestimmt in der Regel den Ort, an dem auf Stabilität oder Wandel des historischen Kontexts eingegangen wird und die am Beginn jeder Fallstudie entfalteten Aspekte wieder aufgegriffen werden können.

In der Konzeption dieser Arbeit, so dürfte deutlich geworden sein, haben die einzelnen Fallstudien ein starkes Eigengewicht. Deshalb muss die Arbeit in den Versuch münden, die Einzelbefunde der Fallstudien aufeinander zu beziehen und so zugleich mögliche Ausrichtungen für die weitere Erforschung von Stiftungswirklichkeiten anzudeuten.

I.3. Vorklärung: Die Identität von Stiftungen im Wandel

Wer nach Dauer und Wandel von Stiftungen fragt, handelt sich sofort die Schwierigkeit ein, Kriterien dafür anzugeben. Im Laufe von Stiftungsprozessen werden neue soziale Strukturen geschaffen, Rechtsansprüche formuliert, wirtschaftliche Erträge umgeleitet, Bauwerke errichtet, liturgische und nicht selten karitative Praktiken ins Leben gerufen – eine Aufzählung, die sich fortsetzen ließe. In allen genannten Hinsichten können Veränderungen auftreten. Sollen alle diese möglichen Wandlungen als gleichermaßen relevant aufgefasst und verfolgt werden? Die ältere, stark institutionenbezogene Forschung widmete sich häufig der inneren Struktur, den äußeren Kontakten und der Rechtsstellung einer ‚Einrichtung' und orientierte ihren Untersuchungszeitraum an deren Bestand, ganz im Einklang mit dem früher dominierenden rechtshistorischen Stiftungsbegriff, der um die ‚juristische Person' kreiste. Obwohl die Ergebnisse dieser Bemühungen die vorliegende Arbeit praktisch oft erst ermöglicht haben, wird hier eine andere Ausrichtung vertreten. Nimmt man den Befund ernst, dass im Mittelalter Stiftungen auf der sozialen Beziehung zwischen Lebenden und Toten basierten, so wird man dies auch für die Identität einer mittelalterlichen Stiftung über die Zeiten hinweg

zum Ausgangspunkt machen müssen. Alle diejenigen Phänomene, in denen diese soziale Beziehung sich als Handeln für den Stifter oder die Stifterin manifestiert, bilden – so die Vorannahme – den Nährboden für die Identität vormoderner Stiftungen.

Das sozialhistorische Stiftungsmodell beschreibt die Umsetzung des Stiftungszwecks, also etwa den Akt des liturgischen Gedenkens, aber auch die Verteilung von Almosen oder die Pflege von Kranken, als den Kern vormoderner Stiftungen, als Ereignisse, die die konkrete Beziehung zwischen jeweiligen Stiftern und Destinatären aktualisierten. Dieser Bereich der Vergegenwärtigung, der Vollzug des Stiftungszwecks, kann und muss für die Identität von Stiftungen als essentiell angesehen werden. Wenn so ein Kriterium gefunden ist, das den Wandel von Stiftungen gewissermaßen zu messen hilft, sind damit allerdings keine Vorannahmen über die zentralen Bedingungen von Dauer und Wandel in der Geschichte von Stiftungen verbunden. Ob memoriale oder karitative Praktiken beibehalten, intensiviert oder aufgegeben werden, in welcher Weise, und warum, gilt es erst zu untersuchen.

II. Der Fall Quedlinburg: Familiengedenken im Kanonissenstift

II.1. Historischer Kontext

Als Heinrich I. und seine Gemahlin Mathilde in den 930er Jahren begannen, die Stiftung eines Kanonissenstifts in Quedlinburg in die Wege zu leiten, hatte der dafür ausgewählte Ort bereits herausragende politische Bedeutung als Königssitz erlangt. In liudolfingischen Besitz war Quedlinburg durch Heinrichs Vater, Otto den Erlauchten, gebracht worden.[1] Heinrich I. baute den Ort zu einem neuen Herrschaftsmittelpunkt in Sachsen aus. Er ließ eine Burg errichten[2] bzw. vorhandene Anlagen erheblich verstärken. Während seines Königtums stieg der Ort zur meistbesuchten Pfalz auf und erlangte insbesondere Bedeutung als Stätte der königlichen Osterfeier. Mindestens dreimal hat Heinrich I. das höchste Kirchenfest hier gefeiert[3], und auch die Urkunde, mit welcher der König im Rahmen seiner ‚Hausordnung' von 929 seiner Gemahlin Mathilde ihr Wittum zuwies, wurde auf einem Quedlinburger Hoftag ausgestellt. Die dort gelegenen Besitzungen Heinrichs rangierten zudem in der Wittumsübertragung an erster Stelle.[4] Kaum ein anderer Ort wies so viele Bezüge zur Herrschaft Heinichs I. auf wie die im östlichen Harzvorland gelegene Pfalz.

So verwundert es nicht, dass der König 936 eben dort, in der dem heiligen Peter geweihten Kirche auf dem Quedlinburger Burgberg, beigesetzt wurde. Sehr wahrscheinlich entsprach dies dem Wunsch des Herrschers selbst, obwohl eine dahin gehende Anordnung Heinrichs explizit erst in der jüngeren Vita Mathildis vom Anfang des 11. Jahrhunderts überliefert wird.[5] Unabhängig davon sprechen für eine in Quedlinburg geplante Bestattung jedoch die politische Bedeutung des Ortes in der Herrschaftspraxis des ersten liudolfingischen Königs ebenso wie die Wittumsüberweisung an seine Gemahlin und die forcierten Bemühungen um die Einrichtung der Stiftung, nachdem

1 Vgl. *Reuling*, Quedlinburg (1996), 191.
2 So Thietmari chronicon. Ed. *Holtzmann*, lib. I, cap. 18, 24.
3 Vgl. Reg. Imp. II,1, Nrn. 5, 7c, 34; zur Pfalzfunktion bis in staufische Zeit grundlegend *Reuling*, Quedlinburg (1996), 211−219.
4 Vgl. DD H I, Nr. 20.
5 Vgl. VMp, cap. 8, 160f.

Heinrich im Jahr 935 erkrankt war. Ob für die Wittumsübertragung von 929 schon Überlegungen in Bezug auf die künftige Grablege eine Rolle spielten, sei dahingestellt. Doch kann man umgekehrt davon ausgehen, dass die Wittumszuweisung später die Wahl der Grablege beeinflusst haben wird. Angesichts der politisch-repräsentativen Funktion Quedlinburgs wird man die Stiftsgründung zudem eng mit der Erlangung der Königswürde durch Heinrich I. in Zusammenhang bringen dürfen, dies umso mehr, als die liudolfingische Familie bereits über das ältere Familienstift Gandersheim verfügte. Die neue Stiftung an der bedeutsamsten Pfalz Heinrichs I. in Sachsen demonstrierte somit auch die neue, königliche Stellung der Familie.[6]

II.2. Die Stiftung: 936

Obwohl die Ausgangslage für eine Stiftung in Quedlinburg insgesamt günstig war, verlief der Gründungsprozess der Kanonissengemeinschaft keineswegs geradlinig. Schwierigkeiten ergaben sich vor allem aus dem Tod Heinrichs I. und den dadurch in Gang gesetzten Dynamiken. Zum einen veränderten sich mit dem Tod des Königs Status und Handlungsspielräume der verschiedenen Akteure. Zum anderen wurde der Stiftungsprozess selbst zum Medium, in dem die Beteiligten ihre akut instabilen Rollen repräsentieren mussten. Letzteres ist ein Grund dafür, dass in den verschiedenen Zeugnissen zur Quedlinburger Gründung die zentralen Konflikte häufig nicht ausführlich thematisiert, sondern vielmehr je nach Darstellungsabsicht verdunkelt werden. Für die Rekonstruktion der Ereignisse ist deshalb vor allem auf die Unterschiede und Widersprüche der verschiedenen Berichte zu achten, die über den Stiftungsvorgang in den Mathildenviten, der Chronik Thietmars von Merseburg und der Stiftungsurkunde Ottos I. gegeben werden.

Nach Darstellung der älteren Mathildenvita hatten Heinrich I. und seine Gemahlin ihren Vorsatz, Klöster zu gründen, zunächst den Großen, den *principibus militum*, mitgeteilt. Diese sollen daraufhin vorgeschlagen haben, ihre als Nonnen im Kloster Wendhausen lebenden Töchter nach Quedlinburg zu holen. Wegen vieler in Wendhausen herrschender Mängel habe den Eltern missfallen, dass ihre Töchter dort bleiben sollten: *quas ibi manere multorum pro penuria displicuit parentibus.* Bald darauf erkrankte der König und berief im Frühsommer 936 eine Reichsversammlung nach Erfurt ein[7], zu der auch die Äbtissin Dietmot von Wendhausen geladen wurde. Diese soll die Bitte um Verlegung der Sanktimonialen freudig aufgenommen und nach dem Zureden vieler Großer ihre Zustimmung gegeben haben. Als wenig später, am 2. Juli 936, Heinrich I. in Memleben verstarb und in Quedlinburg beigesetzt wurde, war die Begründung der Kanonissengemeinschaft noch nicht gelungen. Äbtissin

6 Vgl. *Ehlers*, Heinrich I. (1998), 251.

7 Vgl. Reg. Imp. II,1, Nr. 52a.

Dietmot verweigerte nun, die getroffene Vereinbarung zu erfüllen. Erst durch die Hilfe Ottos I. und der Großen konnte sie umgestimmt werden.[8]

Der Bericht der älteren Mathildenvita ist in mehreren Punkten unklar. So bleibt zunächst dunkel, woran sich der Widerstand der Wendhausener Äbtissin Dietmot entzündete. Möglicherweise befürchtete sie in der nach dem Tode Heinrichs I. veränderten Situation, nunmehr ihre Leitungsfunktion in der Gemeinschaft an die Königinwitwe Mathilde abtreten zu müssen.[9] Wahrscheinlicher ist jedoch, dass Dietmot dem Plan von Beginn an skeptisch gegenüber stand. Denn schon die Darstellung von Dietmots Verhalten in Erfurt scheint merkwürdig. Wenn die Äbtissin den Vorschlag mit Freude aufnahm, warum brauchte es das Zureden vieler Großer auf dem Hoftag, um sie zur Zustimmung zu bewegen? Der Hinweis auf Dietmots freudige Reaktion scheint im Gesamtzusammenhang des Berichts über die Quedlinburger Gründung eher die Funktion zu haben, die Wendhausener Äbtissin als wankelmütig hinzustellen und die Verzögerung der Gründung vor allem ihr anzulasten. Geht man hingegen davon aus, Dietmot habe den Quedlinburger Plänen von Beginn an kritisch gegenübergestanden, lässt sich der Bericht über den Gründungsprozess neu lesen. So würde verständlicher, warum Heinrich und Mathilde auf die Unterstützung der in Erfurt versammelten Großen bei der Stiftung überhaupt angewiesen waren. In Quedlinburg sollte eine elitäre Einrichtung entstehen. Die Quedlinburger Annalen berichten von Mathildes Wunsch, nur Frauen von höchster Geburt dort zu versammeln: *non vilis personae, sed summae ingenuitatis tirunculas*.[10] Nimmt man an, dass nur ausgewählte Adelstöchter, nicht aber alle Wendhausener Sanktimonialen in der zu begründenden Gemeinschaft Aufnahme finden sollten, erklärt sich auch der Widerstand Dietmots zwanglos. Die Wendhausener Äbtissin musste in diesem Fall eine Degradierung ihrer Einrichtung befürchten, und zwar nicht nur für den Moment, sondern mit dauerhaften Folgen. Tatsächlich kam es auch gar nicht zur Verlegung des gesamten Wendhausener Konvents. Das Kloster blieb bestehen und wurde der Quedlinburger Kongregation unterstellt.[11]

Eine weitere Unklarheit in der Darstellung der älteren Mathildenvita betrifft den Ort der geplanten Stiftung. So klingt es, als hätten die beteiligten Großen Quedlinburg als Sitz der Gemeinschaft vorgeschlagen. In diesem Sinne hat auch der Verfasser der jüngeren Vita seine Vorlage ausgebaut.[12] Der historische Kontext der Stiftsgründung spricht hingegen dafür, dass das Königspaar Quedlinburg als Standort der künftigen Kongregation ausgewählt hat. Der Widerspruch löst sich allerdings auf, wenn man

8 VMa, cap. 4, 120−122; davon abhängig die jüngere Vita: VMp, cap. 7, 158; zu beiden Viten vgl. grundsätzlich *Schütte*, Untersuchungen (1994).

9 Vgl. *Ehlers*, Heinrich I. (1998), 244; *Reuling*, Quedlinburg (1996), 195.

10 Ann. Quedl., a. 937, 460; zur Authentizität dieser Bemerkung vgl. die Bemerkungen der Herausgeberin ebd. (*Giese*, Einleitung, 42, Anm. 5): Eine spätmittelalterliche Interpolation ist unwahrscheinlich.

11 Vgl. DD O I, Nr. 1.

12 Vgl. VMp, cap. 7, 158.

den ohnehin sehr knappen Bericht der älteren Vita als verkürzt auffasst und nicht die Standortwahl, sondern lediglich die Verlegung der Wendhausener Nonnen der Initiative der Großen zuschreibt. Die Interessen des Königspaares gingen in diesem Punkt wohl mit denen der erwähnten *principes* zusammen. In Anbetracht der herausragenden Rolle, die der Quedlinburger Pfalz in der Herrschaftspraxis Heinrichs I. zukam, verwundert es nicht, dass die Großen ihrerseits daran interessiert waren, an der Stiftung zu partizipieren. Ihre Verbindung zum König konnte durch die personelle Zusammensetzung der künftig dort ansässigen Kongregation befestigt werden. Mit dieser wurde eine Gemeinschaft geschaffen, in der sich die Gemeinschaft des Herrschers und ihm nahestehender Adelsgruppen bewahrte. Eine solche Konzeption würde zudem Parallelen in der Herrschaftspraxis Heinrichs I. finden. Die integrierende Funktion der Quedlinburger Gründung als Leitmotiv der Stiftung zu deuten, führt aber zu weit. Die Annahme, dass die Königsfamilie hier „mit allen ihren Angehörigen, Besitztümern und Möglichkeiten, also auch der Totensorge durch die Königinwitwe, in den Dienst der Reichsintegration gestellt wurde“[13], unterschätzt die Eigenständigkeit des Memorialmotivs und die Durchsetzungsfähigkeit insbesondere Königin Mathildes. Der Stiftungsimpuls kam vom Herrscherpaar, dessen Familie wurden die Kanonissen verpflichtet.

Nach Thietmar von Merseburg hat Königin Mathilde am Tricesimus, dem dreißigsten Tag nach Heinrichs I. Tod (31. Juli), das Kanonissenstift aus ihrem Eigentum ausgestattet und diesen Vorgang auch beurkundet: *Congregacionem quoque sanctimonialium in die tricesima* (…) *statuit et huic, quantum ad victus et sui vestitus necessaria suppetebat, ex sua proprietate, laudantibus hoc suimet filiis, concessit et scriptis confirmavit.*[14] Thietmars Informationen stammten sicher aus dem Quedlinburger Konvent selbst. Der spätere Bischof von Merseburg war in den 80er Jahren des 10. Jahrhunderts, wie er selbst berichtet, in Quedlinburg von einer der Kanonissen, seiner Tante Emnild, im Lesen und Schreiben unterrichtet worden.[15] Die ältere Forschung nahm an, dass Thietmar in Quedlinburg die Urkunde Mathildes vorgelegen habe. Sie folgerte das aus von Thietmar verwendeten Formulierungen, die Ähnlichkeiten mit der Stiftungsurkunde Ottos I. aufweisen. Mathildes Urkunde, so eine weitere Vermutung, habe für das Herrscherdiplom als Vorlage gedient.[16] Die beobachteten Übereinstimmungen erklären sich aber einfacher

13 *Ehlers*, Heinrich I. (1998), 247. Zweifelsohne hatte die Gründung auch reichsintegrierende Funktion. Doch war diese, nimmt man den Wortlaut der Urkunden ernst, keineswegs der Memoria der Königsfamilie irgendwie übergeordnet. Die im Vergleich zu den älteren Gründungen sächsischer Frauenkonvente hervortretende Neuerung bei der Quedlinburger Stiftung war die Vogteiregelung, die dann Vorbildcharakter für die zweite Stiftungswelle von Kanonissenstiften erhielt. Gerade die Vogtei aber wurde in Quedlinburg der Familie, nicht aber dem Königtum vorbehalten. An diesem prinzipiellen Unterschied ändern auch die Erwägungen, die *Schmid*, Thronfolge (1964), 130−134, über agnatische und kognatische Vorstellungen im Quedlinburger Gründungsdiplom angestellt hat, nichts.

14 Thietmari chronicon. Ed. *Holtzmann*, lib. I cap. 21, 26-28.

15 Vgl. Thietmari chronicon. Ed. *Holtzmann*, lib. IV cap. 16, 150; *Lippelt*, Thietmar (1973), 64.

16 Vgl. DD O I, Nr. 1, Kommentar, 89.

durch die Annahme, Thietmar habe Einsicht nicht in Mathildes, sondern in die Urkunde Ottos gehabt und die Informationen über Mathildes Beurkundung aus der mündlichen Quedlinburger Überlieferung geschöpft. Dass die Urkunde Mathildes bis dahin aufbewahrt worden war, um erst nach Thietmars Autopsie spurlos zu verschwinden, scheint mehr als zweifelhaft. Auf die Stiftungsurkunde Ottos I. könnte sich außerdem Thietmars Hinweis beziehen, Mathildes Handeln sei von ihren Söhnen gutgeheißen worden. Wörtlich darf dieser nicht verstanden werden, denn zumindest Mathildes ältester Sohn, Otto I., hielt sich Ende Juli 936 nicht in Sachsen auf, sondern befand sich auf dem Weg zur Königskrönung nach Aachen.[17] Thietmars Darstellung dürfte insgesamt stark durch die orale Überlieferung vor Ort geformt worden sein. Dort aber, so zeigt sich in der älteren Mathildenvita wie auch in den Quedlinburger Annalen, wurde Mathilde als Stifterin angesehen.[18]

Rechtlich maßgeblich für die Quedlinburger Stiftung war jedoch nicht die Urkunde Mathildes, sondern diejenige, die Otto I. am 13. September 936 ausstellen ließ.[19] Der neue Herrscher verkündete darin, dass er in Quedlinburg zum Seelenheil seiner selbst wie seiner Vorfahren und Nachfolger eine Gemeinschaft von Sanktimonialen begründet habe, damit dort das Lob Gottes auf ewig gepflegt und das Gedenken an ihn und alle Seinigen vollzogen werde.[20] Er stattete die Kanonissen mit der auf dem Berg errichteten Burg aus, ferner mit allem, was er zuvor den Klerikern am Ort geschenkt hatte, mit dem neunten Teil der Erträge des Königshofes daselbst sowie mit weiteren Einkünften, und schenkte ihnen das Kloster in Wendhausen mit allem zugehörigen Besitz. Er verlieh der Kongregation den Schutz der jeweiligen Könige, erklärte sie für unabhängig von jeder anderen Gewalt und bestimmte das Vogteirecht für den jeweils Mächtigsten der eigenen Sippe. Die Gemeinschaft erhielt das Recht, die Äbtissin frei unter sich auszuwählen, sollte keinem Menschen gehorchen außer Otto I. und seinen Nachfolgern und weder einem König noch einem Bischof irgendeinen Dienst schuldig sein.[21]

17 Vgl. Reg. Imp. II,1, Nr. 55h; *Reuling*, Quedlinburg (1996), 197.

18 Vgl. VMa, cap. 4, 121f.; Ann. Quedl., a. 937, 459.

19 Vgl. DD O I, Nr. 1. Womöglich wurde für die Ausstellung des Diploms eigens das Fest der Kreuzerhöhung gewählt. Vgl. *Huschner*, Kirchenfest (1993), 41.

20 DD O I, Nr. 1: *pro remedio animae nostrae atque parentum successorumque nostrorum* (…) *nostri nostrorumque omnium memoria perpetretur*. Aus der Wortpaarung ‚parentes' – ‚successores' heraus könnte ‚parentes' hier auch mit ‚Vorgänger' übersetzt werden − vgl. *Wagner*, Gebetsgedenken (1994), 29f. −, doch scheint dies keineswegs zwingend. Eher wäre aus dem Kontext heraus noch mit ‚Eltern' zu übersetzen.

21 DD O I, Nr. 1: *nostrae namque cognationis qui potentissimus sit, advocatus habeatur*. Vgl. dazu auch *Schmid*, Thronfolge (1964), 130−134. Die Passage über die Äbtissinnenwahl kombiniert freies Wahlrecht mit Gehorsam gegenüber dem König: *His ita peractis, ut liberam inter se eligendi abbatissam ulterius habeat potestatem, concessimus, ea videlicet ratione ut nulli hominum umquam nisi tantum nobis nostrisque successoribus obtemperet aut quilibet regum aut episcoporum personae aliquod servitium ab ea impendantur*.

Im Vergleich mit der historiographischen Überlieferung fällt an der Stiftungsurkunde Ottos I. sofort auf, dass die Bemühungen seiner Mutter Mathilde um die Quedlinburger Gründung darin in keiner Weise erwähnt werden. Allein der neue König erscheint als Begründer der Kanonissengemeinschaft. Diese Tatsache ist häufig als Indiz für ein gestörtes Verhältnis zwischen Mutter und Sohn gewertet worden.[22] Einen tieferliegenden Grund für Spannungen zwischen beiden glaubte man in der Parteinahme Mathildes für die Thronfolge ihres jüngeren Sohnes Heinrich gefunden zu haben. Doch die einzigen Quellen, die Mathilde unterstellen, ihren Zweitgeborenen favorisiert zu haben, sind die jüngere Vita der Königin und, wohl davon abhängig, Thietmar von Merseburg. Beide Werke sind mit großem Abstand zum Berichtszeitraum verfasst. Wesentlich schwerer wiegt jedoch, wie stark insbesondere die jüngere Mathildenvita König Heinrich II. verpflichtet ist, dem Nachkommen eben jenes jüngeren Bruders Ottos I., der 936 von der Thronfolge ausgeschlossen wurde. Die Vita Mathildis posterior und auch Thietmar von Merseburg präsentieren mit den Bemerkungen über Mathildes vermeintliche Vorliebe für ihren Sohn Heinrich legitimierende Erinnerungskonstrukte aus späterer Perspektive, Aufschlüsse über die Parteiungen von 936 in der Frage der Thronfolge geben sie kaum.[23]

Einleuchtender als Vermutungen über die Zuneigung Mathildes zu ihren Söhnen sind Überlegungen, die die Auseinandersetzungen zwischen Otto I. und seiner Mutter mit Mathildes Verfügungsgewalt über ihr Wittum in Verbindung bringen.[24] Möglicherweise hatte Mathilde Ende Juli eigenmächtig Güter daraus veräußert, obwohl ihr das Wittum lediglich zur Nutznießung übertragen war.[25] Falls ihr die Zustimmung Ottos zur Übertragung der betroffenen Güter an die Quedlinburger Stiftung tatsächlich fehlte, dürfte Mathilde bei ihrem Sohn Widerstand hervorgerufen haben. Dissenzen zwischen der Königinwitwe und ihrem Sohn Otto würden zudem gut mit der Situation im Sommer 936 korrespondieren. Mathilde dürfte nach dem Tod ihres Mannes nicht nur darum bemüht gewesen sein, für dessen Seelenheil und Memoria zu wirken, sondern auch darum, ihre eigene Stellung und die damit verbundenen Handlungsspielräume auf möglichst hohem Niveau zu halten. Die Abfassung einer eigenen Stiftungsurkunde dürfte eine gute Gelegenheit geboten haben, beiden Interessen zugleich nachzugehen. Doch gerade in Quedlinburg, der Pfalz, an der das Königtum seines Vaters in beson-

22 Ein Überblick zu diesen Diskussionen bei *Reuling*, Quedlinburg (1996), 198. Spätere Überformung muss für alle Quedlinburger Quellen angenommen werden, ein oft nicht genügend berücksichtigtes Grundproblem bei der Interpretation dieser Quellen. Insbesondere in Bezug auf die von der Forschung immer wieder herausgestellte Vorliebe Mathildes für ihren jüngeren Sohn Heinrich dürfte nicht mehr zu klären sein, ob aus den Quellen Erinnerung oder Erfindung spricht.

23 Vgl. *Schütte*, Untersuchungen (1994), 85−93; *Fößel*, Königin (2000), 256−262; zu Thietmar vgl. *Lippelt*, Thietmar (1973), 166−173.

24 Die Auseinandersetzungen darüber wurden allerdings meist in Bezug auf den Bericht der älteren Mathildenvita über ein späteres Zerwürfnis zwischen Mathilde und ihren Söhnen diskutiert. Einen Überblick gibt *Schütte*, Untersuchungen (1994), v. a. 62−65.

25 DD H I, Nr. 20: *ut libera atque secura potestate cum omni quaesitu eisdem locis invento temporibus vitae suae feliciter perfruetur*.

derer Weise seinen repräsentativen Ausdruck gefunden hatte, hätte Otto die ‚Vereinnahmung' durch eine eigenmächtig vorgehende Mutter wohl kaum dulden können.

Wenn so insgesamt davon auszugehen ist, dass der Quedlinburger Stiftungsprozess durch Konflikte innerhalb der ottonischen Familie beeinträchtigt wurde, die nach dem Tod Heinrichs I. ausbrachen, so gibt es doch auch ein wichtiges Indiz dafür, dass der Stiftungsprozess sehr wohl planmäßig vorangetrieben wurde. Denn das Diktat der Stiftungsurkunde Ottos I. hatte eine Person verantwortet, die dem Verstorbenen, seiner Witwe und ihrem ältesten Sohn gleichermaßen nahestand, und zwar der langjährige Hofkaplan Heinrichs I. Adaldag. Für ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen diesem und der Königinwitwe sprechen mehrere Indizien.[26] So lässt sich das Diktat des Geistlichen erstmals 927 in einer Urkunde für das Kloster Herford greifen, in dem Mathilde erzogen worden war und zu dessen Gunsten sie interveniert hatte.[27] Auch die Abfassung der Wittumsübertragung an Mathilde, die Heinrich 929 im Zuge seiner ‚Hausordnung' vornahm, wird Adaldag zugeschrieben.[28] Nicht zuletzt war es Adaldag, der auf Bitten Mathildes die erste Totenmesse für Heinrich I. las.[29] Der Hofkaplan genoss aber nicht nur das Vertrauen Mathildes, sondern auch dasjenige Ottos I., der ihn zu Beginn seiner Regierungszeit mehrfach mit der Abfassung von Urkunden betraute, ihn 937 zum Erzbischof von Hamburg-Bremen machte und auch in den Folgejahren häufig als Berater heranzog.[30] Mit Adaldag dürfte somit ein Geistlicher identifiziert sein, der für den Quedlinburger Gründungsprozess über einen längeren Zeitraum hinweg beratend tätig war, der die Vorstellungen Heinrichs I. und Mathildes über die geplante Stiftung kannte und im Stiftungsprozess vermittelnd eingreifen konnte. Adaldags kontinuierliche Teilhabe an Quedlinburger Belangen spricht deshalb für die Annahme, dass die Differenzen zwischen Mathilde und ihrem Sohn Otto weniger die Gestalt der Stiftung als die proklamatorisch-legitimierende Seite der Totensorge für Heinrich I. betrafen.

Auch die in der Stiftungsurkunde erwähnte Schenkung an Kleriker vor Ort, die Otto I. wohl bald nach dem Tod seines Vaters vorgenommen hatte und die er nun dem Kanonissenstift übertrug, muss deshalb nicht als Konkurrenzprojekt zu der von seiner Mutter betriebenen Einrichtung eines Kanonissenstifts aufgefasst werden.[31] Die Schenkung Ottos erklärt sich hinreichend durch die Dringlichkeit der Totensorge für Heinrich I. Ohnehin musste für einen Frauenkonvent in irgendeiner Weise die seelsorgerische Betreuung durch Geistliche abgesichert werden, da Frauen die Ausübung zahlreicher kultischer Handlungen verwehrt war. Es ist deshalb gut möglich, wenn auch nicht gesichert, dass die

26 *Fleckenstein*, Hofkapelle (1966), 10, und *Althoff*, Adels- und Königsfamilien (1984), 298, vermuten überdies, dass Adaldag mit Mathilde verwandt war.

27 Vgl. DD H I, Nr. 13.

28 Vgl. DD H I, Nr. 20. Zum Diktat Adaldags, der mit Simon E gleichzusetzten ist, vgl. *Sickel*, Einleitung (1879-1884), 82; *Stengel*, Diplomatik (1910), 139−142; *Schmid*, Religiöses (1965), 71−73.

29 Vgl. Reg. Imp. II,1, Nr. 55b.

30 Vgl. *Jordan*, Art. Adaldag (1980), 104.

31 Vgl. *Reuling*, Quedlinburg (1996), 197.

in der Stiftungsurkunde erwähnten Kleriker in den folgenden Jahren zur Ausübung priesterlicher Funktionen dem Kanonissenstift zugeordnet blieben.[32] Unabhängig hiervon dürfte Ottos Handeln im Quedlinburger Stiftungsprozess stark dadurch bestimmt gewesen sein, die Totensorge für den verstorbenen Vater als ein Medium zu nutzen, in dem er als Nachfolger seinen Anspruch auf die Thronfolge demonstrieren und legitimieren konnte.[33] Auch aus diesem Grunde könnte er dafür gesorgt haben, in der Stiftungsurkunde als allein Verantwortlicher dargestellt zu werden. Er hätte demnach Mathildes Beteiligung am Stiftungsprozess vor allem deshalb verschwiegen, weil er in der angespannten Situation nach dem Tod seines Vaters eigenständiges königliches Handeln beweisen wollte und musste. Mit eben dieser Absicht des neuen Herrschers könnte auch zusammenhängen, dass in der Quedlinburger Stiftungsurkunde keinerlei Bezug auf das Totengedenken Heinrichs I. genommen wird. Die Kanonissen wurden summarisch der Memoria Ottos I. und seiner Angehörigen verpflichtet. Zwar erfolgte die Promulgation der Urkunde in Quedlinburg selbst, was den Bezug zur Grablege Heinrichs I. evident machte, und sicher bedurfte es keiner ausdrücklichen Erwähnung, dass die Memoria des dort Bestatteten zu den vordersten Aufgaben der Kanonissen gehörte. Doch könnte Heinrichs Name auch deshalb fehlen, weil beim Beurkundungsakt in Quedlinburg nicht so sehr die rückwärtsgewandte Perspektive des Gedenkens an den kürzlich Verstorbenen betont werden sollte, sondern vielmehr die Kontinuität von hierarchischer Familienstruktur und Königsherrschaft in der Zukunft. Insbesondere wegen der konkurrierenden Ambitionen seines Bruders Heinrich musste Otto I. nach der Aachener Krönung seinerseits daran gelegen sein, mit aller Bestimmtheit die mit der Königswürde verbundenen Befugnisse umzusetzen. Denn die Individualsuksession, die ungeteilte Herrschaftsübernahme nur eines Königssohnes, der damit seinen Brüdern übergeordnet wurde, war ein Konzept, das es erst gegen tradierte Rechtsvorstellungen der Zeitgenossen durchzusetzen galt.[34]

Wenn man also den Wortlaut der Stiftungsurkunde stark auf die Situation des Herrscherwechsels beziehen muss, so ist ungeachtet dessen die Memorialbestimmung konzeptionell durchaus ernst zu nehmen. Die neu begründete Gemeinschaft sollte der Memoria all jener Personen verpflichtet sein, die Otto I. in der Stiftungsurkunde als „die Seinigen“ bezeichnete. In erster Linie dürfte darunter der engere Verwandtenkreis des Herrschers, seine Familie zu verstehen sein.[35] Für die Begründung einer neuen Familienmemorialstätte bot Quedlinburg günstige Voraussetzungen. Mit dem Erwerb der Königswürde durch Heinrich I. hatte sich die politische und soziale Stellung der Liudolfinger in Sachsen und im Reich verändert. Diese zu verdeutlichen, war die Grablege des ersten liudolfingischen Königs bestens geeignet, zumal sie sich an einem Ort befand, der jetzt in

32 Vgl. *Reuling*, Quedlinburg (1996), 199.

33 Vgl. *Bornscheuer*, Miseriae Regum (1968), 5.

34 Vgl. dazu v. a. *Leyser*, Herrschaft und Konflikt (1984), insb. 20−43.

35 Vgl. die Beobachtungen zur entsprechenden Veränderung der Gebetsklausel in den Herrscherurkunden bei *Ewig*, Gebetsdienst (1982), 46f.; *Wagner*, Gebetsgedenken (1994), 28−34.

Sachsen *propter regalis sedis honorem* berühmt war.[36] So sehr die Erlangung der Königswürde die Quedlinburger Stiftung mithin bestimmte, so stiftete Otto I. doch für die Memoria seiner Familie und nicht die des Königtums. Zwar erfolgte die Stiftung auch für das Seelenheil der Nachfolger Ottos im Königtum und erhielt den Status einer Reichskirche. Der Memorialpassus und mehr noch die Vogteibestimmung erweisen aber, dass die Quedlinburger Kanonissen in erster Linie der Stifterfamilie verpflichtet bleiben sollten, und zwar auch für den Fall, dass ein künftiger König nicht Ottos Verwandtschaft zugehören sollte. Mit der Vogteibestimmung grenzte Otto allerdings auch eigene Familienmitglieder aus, wobei in der Situation von 936 insbesondere an seinen jüngeren Bruder Heinrich zu denken ist. Die Vogtei über die neue Gründung blieb bis auf weiteres der königlichen Linie der Familie vorbehalten.

II.3. Die Geschichte der Stiftung

II.3.1. Der Ausbau der Stiftung unter dem Zugriff der Stifter

Die Quedlinburger Stiftung wurde in den folgenden Jahrzehnten schnell eines der wichtigsten Zentren ottonischer Memoria. Maßgeblich dafür waren insbesondere drei Aspekte: Zum ersten leitete die Königinwitwe Mathilde persönlich die Kanonissengemeinschaft. Zum zweiten wurde die Dotation der Stiftung kontinuierlich erweitert. Zum dritten schließlich führte Otto der Große die Itinerarpraxis seines Vaters fort – die Quedlinburger Pfalz blieb ein bevorzugter Ort zur Feier des Osterfestes und zur Abhaltung von Hoftagen.

Dem Tenor der mehr oder minder zeitgenössischen Quellen zufolge konnte es für die Ausübung der ottonischen Memoria in Quedlinburg eine bessere Gewähr als die Anwesenheit der Königinwitwe Mathilde nicht geben.[37] Von Mathildes Hingabe an Armen- und Totensorge berichten nicht nur ihre Lebensbeschreibungen, sondern auch Widukind von Corvey, Liutprand von Cremona und Thietmar von Merseburg.[38] Der jüngeren Mathildenvita zufolge überwachte die Witwe die Anniversarfeiern für Heinrich I., die *magnu apparatu* vollzogen wurden und mit denen Armenspeisungen einhergingen.[39] Während ihrer gesamten Witwenzeit soll sie auch Oktav und Tricesimus Heinrichs begangen und den Samstag, den Wochentag, an dem Heinrich verstorben war, mit guten Werken geehrt haben.[40] Viele dieser Beschreibungen haben zwar topischen

36 Relatio Geltmari, Ed. *Erdmann*, 15.

37 Zur Anwesenheit Mathildes vgl. *Reuling*, Quedlinburg (1996), 198f.; *Schütte*, Untersuchungen (1994), 69.

38 Vgl. VMa, cap. 8–9, 127−130; VMp cap. 8, 158−161; cap 10, 163−169; cap. 17, 179−181; Widukindi rerum gestarum. Ed. *Hirsch*, lib. III, cap. 74, 150f.; Antapodosis. Ed. *Becker*, lib. IV, cap. 15, 86; Thietmari chronicon. Ed. *Holtzmann*, lib. I, cap. 21, 26f.

39 VMp, cap. 18, 182.

40 Vgl. VMp, cap. 17, 181; VMa, cap. 13, 137.

Charakter und wurden teilweise wörtlich aus älteren Vorlagen übernommen, doch liefert das keinen Grund, an der übereinstimmenden Hauptaussage der verschiedenen Quellen zu zweifeln.[41] Königin Mathilde sorgte in Quedlinburg jedoch keineswegs nur für das Gedenken an ihren verstorbenen Ehemann. Auf dem Totenbett, so berichtet ihre ältere Vita, übergab sie ein *computarium* mit Einträgen vornehmer Verstorbener ihrer Enkelin gleichen Namens, die nun der Gemeinschaft als Äbtissin vorstand, und übertrug dieser die Weiterführung des Totengedenkens.[42]

Die Stiftung ermöglichte es Mathilde, sich in einem neuem Wirkungsfeld, der Toten- und Armensorge, gestaltend zu profilieren, dabei die Nutzung ihres Wittums dauerhaft mitzugestalten[43] und beides mit herrschaftlicher Repräsentation zu verbinden. Schon der Ort – Quedlinburg – erinnerte an das Königtum Heinrichs I. und damit auch an die königliche Würde Mathildes. Durch die liturgischen Feiern an der Grablege des Herrschers und die Fortführung der repräsentativen Praxis in der Pfalz durch Otto I. wurde diese Erinnerung immer wieder vergegenwärtigt. Dass Mathilde Wert darauf legte, sich auch nach dem Tod Heinrichs I. weiterhin als Königin darzustellen, war wohl einer der Gründe dafür, dass sie selbst der Kanonissengemeinschaft nicht beitrat.[44] Die Kanonissen blieben bis 966 ohne Äbtissin, obwohl Otto I. ihnen in der Stiftungsurkunde von 936 ausdrücklich das Recht der Äbtissinnenwahl zugesprochen hatte. Sie dürften Mathildes Anspruch, die Gemeinschaft zu leiten, als Auszeichnung, zumindest aber als legitim empfunden haben. Der größte Teil der Stiftungsgüter stammte aus Mitteln der Königin. Nach dem Bericht der Mathildenviten musste Mathilde neben Heinrich I. als Stifterin gelten. Sie wird darin als diejenige dargestellt, die die Gründung der Gemeinschaft vollendete, während ihr Sohn Otto lediglich als Helfer erscheint.[45] Die Quedlinburger Annalen schreiben die Initiative Heinrich I., die Ausführung Mathilde zu: *Mechtild, inclita regina, obeunte coniuge suo, praefato scilicet rege Heinrico, coenobium in monte Quedelingensi, ut ipse prius decreverat, sancta devotione construere coepit*.[46] Diese Sicht könnte Mathildes eigener Meinung entsprochen und dürfte diejenige der Kanonissen geprägt haben. Zudem ist unwahrscheinlich, dass Otto I. längerfristig daran gelegen war, als Stifter angesehen zu werden. In den späteren Urkunden, die er für das Quedlinburger Stift ausstellen ließ, ist keine Rede mehr davon, dass er selbst die Kanonissengemeinschaft begründet habe. Wesentlich

41 Vgl. *Schütte*, Untersuchungen (1994), v. a. 26f. Umstritten bleiben die bauhistorischen Befunde, insbesondere die Nutzung der sogenannten *confessio* im Zusammenhang mit Memorialpraktiken. Vgl. zuletzt *Forst*, Stiftskirche (2008), 72f.; *Schubert*, Kirchen (2007), 72f.

42 VMa, cap. 13, 138: *Quin etiam computarium, in quo erant nomina procerum scripta defunctorum, in manum ipsius dans animam illi commendavit Heinrici nec non et suam sed et omnium, quorum ipsa memoriam recolebat, fidelium.* Vgl. VMp, cap. 26, 199.

43 Vgl. zu diesem Aspekt *Althoff*, Probleme (1993).

44 Vgl. *Schütte*, Untersuchungen (1994), 27f., 96f.; *Bornscheuer*, Miseriae Regum (1968), 68−76.

45 Vgl. VMa, cap. 4, 120−122.

46 Ann. Quedl., a. 936, 459.

wichtiger für Otto I. war der Ausbau Magdeburgs zum Erzbistum, den er mit allen Kräften vorantrieb.[47]

Vor dem Hintergrund des starken Engagements Ottos in Magdeburg ist es umso aussagekräftiger, dass er in Bezug auf Quedlinburg an die Itinerarpraxis seines Vaters anknüpfte. Wie dieser hielt er sich häufig dort auf; der Ort gehörte weiter zu den meistfrequentierten Pfalzen. Otto führte insbesondere die Praxis fort, Ostern hier zu feiern, was in der Regel mit Versammlungen der Großen einherging.[48] Allem Anschein nach hatte die von Heinrich I. etablierte Quedlinburger Festtagspraxis integrierende, Kontinuität demonstrierende Funktion, auf die dessen Sohn wohl bewusst zurückgriff.

In welcher Weise die Kanonissengemeinschaft in die Feier des Osterfestes einbezogen wurde, ist unsicher, weil für die Zeit Ottos des Großen ungeklärt ist, ob sich die königliche Pfalz bei der Stiftskirche auf dem Burgberg oder bei der Kirche des heiligen Wigbert auf dem Königshof im Tal befand und wo die österlichen Feierlichkeiten stattfanden.[49] Für die Bevorzugung der Stiftskirche spricht allerdings die Tatsache, dass sie die Grablege Heinrichs I. barg. Als Otto erstmals nach der Stiftsgründung am ersten Todestag seines Vaters (2. Juli 937) Quedlinburg aufsuchte, war er sicher eigens gekommen, um an den Gedenkfeierlichkeiten für Heinrich teilzunehmen.[50] Gewiss wird er auch bei seinen späteren Aufenthalten das Grab seines Vaters besucht und Gottesdiensten in der Stiftskirche beigewohnt haben. In jedem Fall aber werteten die häufigen Aufenthalte des Herrschers in der Quedlinburger Pfalz auch die noch junge Kanonissengemeinschaft auf, die im Zuge der Osterfeierlichkeiten und der damit verbundenen Hoftage immer wieder im Blick der versammelten politischen Elite Sachsens und des Reiches stand.

Neben der repräsentativen Praxis vor Ort profitierte die Stiftung von der großzügigen materiellen Förderung durch den König. Eine ganze Reihe von Begabungen, die Otto den Kanonissen im Laufe seiner Regierungszeit zukommen ließ, festigte die Bindung der Gemeinschaft an den Herrscher und die Seinigen. Schon ein Jahr nach der Gründung urkundete Otto auf Bitten seiner Mutter wieder für den Konvent. Der König schenkte den Kanonissen zum Seelenheil seiner selbst wie seiner Schuldner den Kleiderzehnten verschiedener Ortschaften und mehrere leibeigene Familien, wobei zumindest ein Teil der übertragenen Güter aus Mitteln Mathildes stammte.[51] 944 übereignete Otto ein Gut in *Kinlinga* dem Quedlinburger Kloster, wo sein Vater begraben liege, für dessen Seelenheil, auch seines eigenen Heils wegen sowie zum Almosen für seine Tochter Liutgard, deren Krankheit ihn dieses habe versprechen

47 Vgl. *Althoff*, Gründung (2001).
48 Vgl. Reg. Imp. II,1, Nrn. 79a; 94a; 162a; 265a; 562d.
49 Vgl. *Reuling*, Quedlinburg (1996), 208–211.
50 Vgl. Reg. Imp. II,1, Nr. 68.
51 DD O I, Nr. 18: *pro remedio animae nostrae debitorumque nostrorum*. Vgl. zu dieser Formel *Wagner*, Gebetsgedenken (1994), 5–7.

lassen.[52] Am 29. Januar 946, noch am Todestag seiner Gemahlin Edgith, vermachte er den Nonnen Orte in Nordthüringen. In der Arenga der betreffenden Urkunde heißt es, der König vertraue darauf, dass die Gnade, die er auf Erden den Gotteshäusern erweise, himmlische Erwiderung für ihn und seine Schuldner finde. Die Dispositio bestimmt die Vergabung als fromme Gabe für Heinrich I. und Ottos Mutter Mathilde wie auch für die Seele seiner Gemahlin Edgith.[53] Ebenfalls auf Bitten seiner Mutter Mathilde übereignete Otto 954 das zu deren Ausstattung gehörige Spielberg dem Kloster für den Unterhalt der Sanktimonialen zum Seelenheil seines Vaters Heinrich und seiner Schuldner.[54] Den Unterhalt seiner Tochter Mathilde, die dem Stift zur Erziehung übergeben worden war, sicherte Otto I. 956 durch zwei Güterschenkungen.[55] Im gleichen Jahr übertrug er dem Stift auf Bitten Mathildes die Klause der Liutburg und die dort erbaute Michaelskirche mit deren Zubehör.[56] 961 begabte er die Kongregation noch einmal reichlich. Wiederum einem Wunsch seiner Mutter folgend, überließ er den zu deren Wittum gehörenden Königshof in Quedlinburg nebst der sich dort befindenden Jakobs- (und Wiperti-)Kirche dem Kanonissenstift nun in Gänze mit der Auflage, dass die Äbtissin, die das Kloster auf dem Berg leiten werde, in der unten auf dem Hof errichteten Kirche nicht weniger als zwölf Kleriker für das Seelenheil der Seinigen wie seiner Schuldner mit vollem Unterhalt und Kleidung auf ewig versehen solle.[57]

In den Seelenheilabschnitten der Urkunden erscheint neben Otto selbst am häufigsten Heinrich I. Über den Stiftungsakt hinaus behielt die Herrschergrablege für die Stiftung also zentrale Bedeutung. Indem Otto außerdem *in elemosinam* oder für das Seelenheil anderer Familienangehöriger urkundete, aktualisierte er die Verpflichtung der Kanonissen auf die ottonische Familie. Darüber hinaus – so zeigt es die Vergabung aufgrund der Krankheit seiner Tochter Liutgard – wurde die Gemeinschaft nicht nur für die Totenmemoria herangezogen. Von der Begünstigung der Kanonissen erwartete der Herrscher sich auch Heilswirkung für die Lebenden.

Die Stiftung fungierte in umfassender Hinsicht als Heilsgarant für die herrscherliche Familie, aber auch für das Wohlergehen des Reiches.[58] Im Jahr 962 sandte Otto Reli-

52 DD O I, Nr. 61: *ubi domnus ac genitor noster pię memoriae rex Heinricus extat tumulatus, pro remedio animae illius, nostrae etiam causa salutis, quin et in elemosina filiae nostrae Liutgardae, pro cuius infirmitate haec spopondimus.*

53 DD O I, Nr. 75: *Proinde in elemosina domni genitoris nostri Heinrici regis nostraeque dominae ac matris reginae Mahthildae nec non et pro anima dilectissimae coniugis nostrae Edgidis.*

54 DD O I, Nr. 172: *pro remedio animae domni et genitoris nostri Heinrici regis nostrorumque debitorum.*

55 Vgl. DD O I, Nrn. 184f.

56 Vgl. DD O I, Nr. 186.

57 DD O I, Nr. 228: *Statuimus etiam ut abbatissa quae monasterium in monte situm regere videbitur, in ecclesia inferius in corte constituta haud minus quam duodecim clericos pro nostrarum remedio animarum debitorumque toto victu et vestitu praevideat aevo.*

58 Vgl. *Althoff*, Adels- und Königsfamilien (1984), 238f.; *Schütte*, Untersuchungen (1994), 21; 27; *Leyser*, Herrschaft und Konflikt (1984), 48.

quien nach Quedlinburg, die er bei der Kaiserkrönung in Rom in Empfang genommen hatte.[59] Die Translation demonstrierte den politischen Erfolg des Herrschers, sie ließ die Quedlinburger Stiftung daran partizipieren und vermehrte den sakralen Charakter des Ortes. Von einem ähnlichen Fall berichtet Widukind von Corvey schon zum Jahr 955: Nach dem Lechfeldsieg und der Akklamation zum Kaiser habe Otto Ehrungen und würdige Lobgesänge für die höchste Gottheit in allen Kirchen angeordnet und dasselbe seiner Mutter durch Boten aufgetragen.[60]

Bezeichnend an der Bemerkung Widukinds ist, dass er den Herrscher sich nicht etwa an die Gemeinschaft richten lässt, die das Gotteslob darbringen sollte, sondern an seine Mutter. Die verwandtschaftliche Beziehung zwischen Otto und Mathilde, die bei Widukind die Kanonissengemeinschaft völlig aus dem Blickfeld geraten lässt, dürfte den herrschaftlichen Zugriff Ottos auf die Stiftung in gleicher Weise garantiert wie beschränkt haben. Denn seine Mutter fungierte in Quedlinburg nicht als bloßes Medium königlicher Einflussnahme, sondern besaß eigenen herrschaftlichen Rang.

Dieser Umstand könnte einer der Gründe dafür sein, dass in keiner der Urkunden, die Otto zugunsten der Kanonissen ausstellen ließ, konkrete Memorialleistungen vorgeschrieben werden. Schon an der Stiftungsurkunde Ottos war aufgefallen, dass sie keine eigene Memorialauflage für Heinrich I. enthielt. Ähnliches lässt sich bei der Begabung am Todestag Edgiths, Ottos erster Gemahlin, feststellen. Hier bietet sich der Vergleich mit einer Magdeburger Urkunde an, die am selben Tag ausgefertigt wurde und als Vorlage für die Quedlinburger Urkunde diente.[61] Die Abweichungen im Text beider Dokumente sind bemerkenswert. In der Magdeburger Urkunde erfolgte die Vergabung *in elemosina* Heinrichs I. und Ottos selbst, im Quedlinburger Präzept *in elemosina* Heinrichs I. und Mathildes. Während Otto den Klerikern in Magdeburg auferlegte, aus den übertragenen Gütern künftig Almosen am Anniversartag seiner Gemahlin zu verteilen[62], wurde in der Quedlinburger Urkunde zwar das Seelenheil der Verstorbenen als Grund der Vergabung genannt – *nec non et pro anima dilectissimae coniugis nostrae Edgidis* –, doch die Verwendung der Güter nicht auf die Memoria Edgiths bezogen, sondern nur allgemein der Sanktimonialengemeinschaft zugesichert: *usui sororum*. Sicher sollte in Magdeburg, wo die Verstorbene bestattet wurde, ihre Memoria besonders festlich begangen werden. Trotzdem erscheint die Quedlinburger Formulierung im Vergleich recht dürftig. Das Fehlen genauerer Bestimmungen ließe sich zunächst damit erklären, dass Otto Memorialleistungen der Kanonissen für Edgith

59 Vgl. Reg. Imp. II,1, Nr. 309c.

60 Widukindi rerum gestarum. Ed. *Hirsch*, lib. III, cap. 49, 128f.: *Triumpho celebri rex factus gloriosus ab exercitu pater patriae imperatorque appellatus est; decretis proinde honoribus et dignis laudibus summae devinitati per singulas ecclesias, et hoc idem sanctae matri eius per nuntios demandans* (…).

61 Vgl. DD O I, Nrn. 74f.; *Wagner*, Gebetsgedenken (1994), 39, Anm. 287.

62 DD O I, Nr. 74: *sancientes anniversarium eius* [*Edgidis*] *venientibus inde reditibus iugiter elemosinis agi.*

erwarten konnte, ohne dies ausdrücklich vorzuschreiben, weil die Memoria aller Seinigen ausdrücklicher Zweck der Stiftsgründung gewesen war und der Herrscher sich zudem darauf verlassen konnte, dass seine Mutter das Totengedenken für Edgith organisieren würde. Diese Deutung korrespondiert mit einem allgemeineren Befund für die Stiftungsurkunden der sächsischen Könige. Genaue Anweisungen zur Abhaltung des Totengedenkens finden sich darin nur selten.[63] Anscheinend wurde es in der Regel den Empfängern anheimgestellt, wie sie die in den Urkunden enthaltenen Gebetsklauseln im Einzelnen umsetzten. Im Fall der Herrscherurkunden für Quedlinburg ist jedoch überdies in Erwägung zu ziehen, dass allzu konkrete Vorgaben Mathilde übergangen hätten. Die Stiftung war ihr Wirkungsfeld, und ihre damit verbundene Rolle als „Wächterin" der Familienmemoria galt es zu akzeptieren. Wie stark Mathildes Stellung in dieser Hinsicht vom Quedlinburger Konvent bewertet wurde, geht aus einer dort entstandenen Fälschung vom Ende des zehnten Jahrhunderts hervor, in deren Narratio es heißt, Otto habe *rogatu, immo ut dicamus iussu matris nostrae Mahthildae semper augustę* gehandelt.[64] Die gestaltende Rolle Mathildes weist in gleicher Weise der Befund der echten Urkunden aus. Nicht selten war sie es, die die herrscherlichen Rechtsakte initiierte. Mehrere Vergabungen Ottos gingen auf ihre Intervention zurück und betrafen Besitzungen oder Einkünfte aus ihrem Dotalgut.[65] Auch in einer Papsturkunde von 967 erscheint Mathilde neben Otto als Intervenientin für die Quedlinburger Kongregation.

Eine Papsturkunde hatte das Stift schon im Jahr 947 erhalten.[66] Überliefert ist allerdings erst die zweite päpstliche Urkunde, die das Stift 967 erhielt. Auch von päpstlicher Seite wurde den Kanonissen nun ein ausgezeichneter Rechtsstatus zugestanden. Johannes XIII. nahm die Kongregation in päpstlichen Schutz und bestimmte, dass die Quedlinburger Äbtissin nur durch die dortige Gemeinschaft gewählt werden solle.[67] Wie schon im Fall der Stiftungsurkunde Ottos I. stand dabei die Wahlrechtsverleihung im Gegensatz zur in Quedlinburg geübten Praxis.[68] Im Vorjahr der Privilegierung, 966, war Ottos des Großen Tochter Mathilde als Äbtissin eingesetzt worden. Zwar hatte die Kongregation Mathilde gewählt, doch war sie, die den Kanonissen schon früh zur Erziehung übergeben worden war, zweifelsohne von ihrer Großmutter und ihrem Vater als künftige Äbtissin vorgesehen gewesen. Der Anspruch der Stifterfamilie auf die Leitung des Konvents wurde später explizit in einer Urkunde Ottos II. formuliert: Seine Schwester würde dem Kloster vorstehen, weil der Ort einst durch den mühevollen Eifer seiner Vorfahren errichtet worden sei.[69]

63 Vgl. *Wagner*, Gebetsgedenken (1994), v. a. 77.
64 DD O I, Nr. 455.
65 Vgl. DD O I, Nrn. 18; 172; 186; 228.
66 Vgl. Reg. Imp. II,5, Nr. 419.
67 Vgl. Papsturkunden. Ed. *Zimmermann*, Nr. 178.
68 Zu Norm und Wirklichkeit der Äbtissinnenwahl vgl. *Schilp*, Norm und Wirklichkeit (1998), 119f.
69 Vgl. DD O II, Nr. 78.